

Art. 91, Erl. 1 d, e

d) Dem Gesetz über die Regierung vom 23. 6. 1952 folgt kurz darauf das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952¹⁴, durch das de facto die Länder aufgelöst wurden. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang. Sie waren Meilensteine für die Verwandlung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in eine Volksdemokratie (-> Erl. 4 zu Art. 3). Das eine schuf an der Spitze, das andere im Bereich der Länder, Kreise und Gemeinden die Grundlagen, auf denen später das Ministerratsgesetz 1954, das 1958 durch das Ministerratsgesetz abgelöst wurde, und das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957 ergehen konnten¹⁵. Beide Gesetze gestalteten den Staatsaufbau endgültig nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus (-> Erl. 5 zu Art. 109, -> Erl. 3 b zu Art. 139).

e) Die Charakterisierung des Ministerrats als des höchsten vollziehenden und verfügenden Organs bezeichnet seine Stellung im Staatsaufbau entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus. Da die Volkskammer zwar höchstes Organ der Republik ist (Art. 50), aber die einheitliche Staatsmacht nicht in Permanenz tatsächlich ausüben kann, selbst wenn sie öfter zusammentreten würde, als sie es tut, sind andere Organe notwendig, die die Staatsmacht in ihrem Namen und Auftrag ausüben. An der Spitze des Staates war ein derartiges Organ bis zur Schaffung des Staatsrates der Ministerrat allein. Im Grundsätzlichen sind daher die Kompetenzen des Ministerrats die gleichen wie die der Volkskammer. Der Ministerrat übt seine Kompetenzen also nicht aus eigenem Recht aus, sondern sie sind als delegierte Rechte anzusehen. Die formelle Abhängigkeit des Ministerrats von der Volkskammer (Regierung) (-* Erl. zu Art. 94 und 98) ist Ausdruck dieser Stellung. Im Gegensatz zu einer Regierung im herkömmlichen Sinne hat der Ministerrat daher nicht nur exekutive Befugnisse (als vollziehendes Organ), sondern auch normative Befugnisse (als verfügendes Organ) (-> Erl. 1 zu Art. 81). In dieser Beziehung ist seine Kompetenz also größer als die einer Regierung im herkömmlichen Sinne. Betrachtet man dagegen lediglich seine Stellung als Leiter der Exekutive, ist sie eingeschränkt. Er ist auch in dieser Eigenschaft an die Weisungen der Volksvertretung gebunden, wenn sich diese auch nur auf die Grundsätze beziehen sollen, und ihrer Kontrolle unterworfen.

Nach Kröger¹⁶ ist der Ministerrat als höchstes vollziehendes und verfügendes Organ das operativ politische Führungsinstrument zur Leitung der gesamten wirt-

14 GBl. S. 613

15 GBl. IS.65

16 Kröger, Die Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht, Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik, 1956, S. 87 ff., hier S. 102